

Autobahnvignette als steuerfreie Sachzuwendung

Vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer beispielsweise als Weihnachtsgeschenk gewährte **Sachzuwendungen** können bis zu einem Betrag von **186 EUR jährlich lohnsteuerfrei** gestellt werden. Nach einer Änderung der Lohnsteuerrichtlinien (Rz 80) im Jahr 2008 gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung zu den Sachzuwendungen beispielsweise auch **Autobahnvignetten**. In der Rechtsprechung des **UFS** war dies jedoch **bislang umstritten** (vgl. negative Entscheidung RV/0491-W/05 vom 16.1.2006). In einer neuen Entscheidung (RV/0210-G/07 vom 27.10.2009) hat sich der UFS nun erfreulicherweise **den Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien angeschlossen**. An alle Mitarbeiter als Weihnachtsgeschenk verteilte Autobahnvignetten stellen demnach ein übliches und angemessenes **Sachgeschenk** dar, das daher gemäß § 3 Abs. 1 Z 14 EStG **von der Einkommensteuer befreit** ist und in der Folge auch nicht in die Bemessungsgrundlage für den DB einzubeziehen ist.